



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Becher BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 31.01.2019

Erhebung von Straßenerschließungsbeiträgen

Vorbemerkung:

Im Innenministerschreiben (IMS) vom 06.11.2018 , B 4-1521-1-25 , schreibt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

„Unbeschadet der dort [im IMS vom 12.07.2016 , IB 4-1521-1-25] dargestellten rechtlichen Handlungsmöglichkeiten sind die Gemeinden nicht verpflichtet, bei Straßen, die noch nicht erstmalig hergestellt sind, zwingend technische Straßenbaumaßnahmen durchzuführen, um eine Abrechnung nach Erschließungsbeitragsrecht zu ermöglichen. Wie vielmehr in diesem IMS [vom 12.07.2016] bereits zum Ausdruck gebracht wurde, haben die Gemeinden insoweit mehrere Handlungsmöglichkeiten, je nachdem ob eine technische Fertigstellung bis 01.04.2021 zeitlich möglich bzw. unter Berücksichtigung der erforderlichen Investitionen wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar ist (S. 23 f.); ggf. sind Prioritäten zu setzen (S. 24).

Eine abgewogene und nachvollziehbare Entscheidung der Gemeinde in diesen Fällen bietet aus Sicht des Staatsministeriums des Innern und für Integration keinen Anlass für eine Beanstandung.“

Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann führte in seiner Rede im Plenum vom 23.01.2019 aus: „Es liegt im freien Ermessen der Kommune, selbst darüber zu entscheiden, ob sie auf alte Maßnahmen von vor 10, 20, 30 Jahren zurückkommen will.“

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie ist die oben zitierte Aussage von Staatsminister Joachim Herrmann vor dem Hintergrund der Aussagen des IMS zu bewerten?
b) Steht es den Aussagen des IMS und von Staatsminister Joachim Herrmann zufolge derzeit im völlig freien Ermessen der Kommunen, auf Erschließungsbeiträge zu verzichten?
c) Soll die Erhebung von Straßenerschließungsbeiträgen (Strebs) künftig grundsätzlich im freien Ermessen der Kommunen liegen?
2. a) Wie ist die Rechtslage für Straßen, die zum 01.04.2021 zwar endgültig erschlossen sind, die Kommune aber auf Beitragserhebung verzichtet?
b) Unter welchen Umständen kann eine Nicht-Erhebung von Beiträgen zu einer Beanstandung durch die Rechtsaufsichten führen?
3. a) Sind Kommunen verpflichtet, die Möglichkeiten einer Beitragserhebung (vgl. IMS vom 12.07.2016, S. 25–27) zu prüfen, falls Straßen bis zum 01.04.2021 nicht endgültig erschlossen werden können?
b) Inwiefern muss diese Prüfung nachgewiesen werden, um einer Beanstandung durch die Rechtsaufsicht zu entgehen?
4. Wie ist die Fristverlängerung im Rahmen von Vorausleistungen (vgl. IMS vom 12.07.2016, S. 25) mit der vom Landtag beschlossenen Frist aus Art. 5a Abs. 7 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vereinbar?

5. a) Besteht für Kommunen die Pflicht, für ihre ausstehenden Altfälle eine Prioritätenliste aufzustellen (vgl. IMS vom 12.07.2016, S. 24)?
b) Wenn ja, nach welchen Kriterien soll diese Priorisierung stattfinden?
6. a) Wie viele Beanstandungen wurden seit 01.04.2016 durch die Rechtsaufsichten geäußert, weil Kommunen anfallende Strebs nicht erhoben (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen, Gemeinden, Jahreszahl)?
b) Hat die Staatsregierung Kenntnis von anhängigen Verfahren aufgrund einer Nichterhebung von Strebs?
c) Hängt die Beurteilung der Rechtsaufsicht von der finanziellen Lage der Kommune ab?
7. a) Zu welchem Zeitpunkt hat die im Koalitionsvertrag geplante Härtefallkommission ihre Arbeit aufgenommen?
b) Wer gehört diesem Gremium an?
c) Bis wann sind die Ergebnisse der Kommission zu erwarten?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 21.03.2019

1. a) **Wie ist die oben zitierte Aussage von Staatsminister Joachim Herrmann vor dem Hintergrund der Aussagen des IMS zu bewerten?**
b) **Steht es den Aussagen des IMS und von Staatsminister Joachim Herrmann zufolge derzeit im völlig freien Ermessen der Kommunen, auf Erschließungsbeiträge zu verzichten?**
c) **Soll die Erhebung von Straßenerschließungsbeiträgen (Strebs) künftig grundsätzlich im freien Ermessen der Kommunen liegen?**

Die Aussagen von Staatsminister Joachim Herrmann decken sich mit den Aussagen des in der Vorbemerkung der Schriftlichen Anfrage zitierten IMS. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, zwingend technische Maßnahmen an noch nicht endgültig erstmalig erschlossener Anlagen vorzunehmen, um eine Abrechnung nach Art. 5a KAG zu ermöglichen. Die Entscheidung über die Vornahme technischer Maßnahmen und somit die Herbeiführung einer Abrechnungsmöglichkeit gegenüber den Anliegern steht im freien und pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde.

2. a) **Wie ist die Rechtslage für Straßen, die zum 01.04.2021 zwar endgültig erschlossen sind, die Kommune aber auf Beitragserhebung verzichtet?**
b) **Unter welchen Umständen kann eine Nicht-Erhebung von Beiträgen zu einer Beanstandung durch die Rechtsaufsichten führen?**

Hierbei ist vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen zu differenzieren.

Soweit es sich um historische Straßen nach Art. 5a Abs. 7 Satz 1 KAG in Verbindung mit Art. 5a Abs. 8 KAG handelt, gelten diese als erstmalig „fiktiv“ erschlossen, sodass eine Beitragserhebung nach Erschließungsbeitragsrecht ausgeschlossen ist.

Nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb Tret 1 KAG ist bei Anlagen, bei welchen die Vorteilslage vor mehr als 20 Jahren eingetreten ist, ebenfalls eine Beitragserhebung ausgeschlossen.

Eine Beitragserhebung ist ebenfalls nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b KAG in Verbindung mit § 169 Abgabenordnung (AO) verjährt, wenn nach Entstehen der sachlichen Beitragspflichten die vierjährige Festsetzungsfrist abgelaufen ist.

Im Übrigen hat der Gesetzgeber zur Abmilderung des Übergangs in Art. 13 Abs. 6 KAG den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, in ihren Erschließungsbeitragsatzungen zu bestimmen, dass für die sog. Altanlagen Erschließungsbeiträge bis zu einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Beitrags erlassen werden, wenn die

Beitragspflichten im Zeitraum vom 01.04.2012 bis 31.03.2021 entstehen. Die von den beiden Regierungsfractionen am 27.02.2019 angekündigte Ergänzung im KAG, wonach die Kommunen im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.03.2021 entstandene Beitragspflichten auch zu einem höheren Teil oder vollständig erlassen können, sichert für die Kommunen einen großen Gestaltungsspielraum bezüglich der Altanlagen vor Ort.

- 3. a) Sind Kommunen verpflichtet, die Möglichkeiten einer Beitragserhebung (vgl. IMS vom 12.07.2016, S. 25–27) zu prüfen, falls Straßen bis zum 01.04.2021 nicht endgültig erschlossen werden können?**
b) Inwiefern muss diese Prüfung nachgewiesen werden, um einer Beanstandung durch die Rechtsaufsicht zu entgehen?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, liegt es im freien und pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinden, ob diese an noch nicht endgültig erstmalig erschlossenen Anlagen technische Maßnahmen vornehmen, um eine Beitragserhebung gegenüber den Anliegern zu ermöglichen oder die auf den Seiten 25–27 des in der Frage 3 a genannten IMS dargestellten Möglichkeiten umzusetzen.

Soweit es sich um eine nachvollziehbare Entscheidung der gemeindlichen Organe handelt, bietet diese keinen Anlass zu Beanstandungen durch die Rechtsaufsicht.

- 4. Wie ist die Fristverlängerung im Rahmen von Vorausleistungen (vgl. IMS vom 12.07.2016, S. 25) mit der vom Landtag beschlossenen Frist aus Art. 5a Abs. 7 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vereinbar?**

Der Gesetzgeber hat bei der Frist des Art. 5a Abs. 9 KAG in Verbindung mit § 133 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Vorgaben der Rechtsprechung umgesetzt. Das IMS gibt lediglich die von der Rechtsprechung vorgegebene maximale Zeitspanne wieder.

- 5. a) Besteht für Kommunen die Pflicht, für ihre ausstehenden Altfälle eine Prioritätenliste aufzustellen (vgl. IMS vom 12.07.2016, S. 24)?**
b) Wenn ja, nach welchen Kriterien soll diese Priorisierung stattfinden?

Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung frei, ob sie eine solche Prioritätenliste aufstellen oder ihren Straßenbestand auf andere Weise erfassen und beurteilen.

- 6. a) Wie viele Beanstandungen wurden seit 01.04.2016 durch die Rechtsaufsichten geäußert, weil Kommunen anfallende Strebs nicht erhoben (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen, Gemeinden, Jahreszahl)?**
b) Hat die Staatsregierung Kenntnis von anhängigen Verfahren aufgrund einer Nichterhebung von Strebs?
c) Hängt die Beurteilung der Rechtsaufsicht von der finanziellen Lage der Kommune ab?

Hierzu liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration keine Zahlen vor.

- 7. a) Zu welchem Zeitpunkt hat die im Koalitionsvertrag geplante Härtefallkommission ihre Arbeit aufgenommen?**
b) Wer gehört diesem Gremium an?
c) Bis wann sind die Ergebnisse der Kommission zu erwarten?

Mit Beschluss des Ministerrates vom 18.12.2018 wurde unter Federführung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration eine Interministerielle Arbeitsgruppe mit Vertretern des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat sowie des Staats-

ministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie gebildet, welche bereits mehrfach getagt hat. Wie vom Ministerrat beauftragt, wird das federführende Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration den Ministerrat zeitnah über die Ergebnisse der Interministeriellen Arbeitsgruppe informieren und die zur Umsetzung des Koalitionsvertrages erforderlichen Schritte darstellen.